

**Neufassung der Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Gemünden (Felda) über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gemünden (Felda)**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S.366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) in ihrer Sitzung am 21.11.2019 nachstehende

**Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte
der Gemeinde Gemünden (Felda)**

beschlossen.

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Gemünden (Felda) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte, das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke sowie die einmal jährlich anfallenden Kosten für Getränke und Bastelmaterial.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

**§ 2
Kostenbeitrag**

- (1) Die Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Module	Zeiten	Gebühren U3	Gebühren Ü3
Grundtarif 1*	7:15 - 13:15 Uhr	180,00 Euro	135,60 Euro
Grundtarif 2**	8:00 - 13:00 Uhr	180,00 Euro	135,60 Euro
5 Nachmittage***		90 Euro	70,00 Euro
4 Nachmittage***		80 Euro	60,00 Euro
3 Nachmittage***		70 Euro	50,00 Euro
2 Nachmittage***		60 Euro	40,00 Euro
1 Nachmittag***		50 Euro	30,00 Euro

- *) Dieser Tarif beinhaltet keinen Bustransport.
 **) Dieser Tarif beinhaltet die Busnutzung.
 ***) Montag - Donnerstag 13:15 - 16:15 Uhr und Freitag 13:15 - 16:00 Uhr - nur in Verbindung mit Grundtarif 1 möglich - Mittagessen verpflichtend

Die einzelnen Module müssen jeweils für ein komplettes Kindergartenjahr gebucht werden. Ein Wechsel innerhalb des jeweiligen Kindergartenjahres ist nicht zulässig. Bei Buchung von einzelnen Tagen im Nachmittagstarif müssen die jeweiligen Tage bei der Anmeldung genau angegeben werden. Eine Umbuchung des gewählten Tarifes für das folgende Kindergartenjahr muss spätestens zum 31.05. erfolgt sein. In Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.

- (2) Die Buchung des Nachmittagstarifes (auch bei 1-4 Nachmittagen) ist nur in Verbindung mit der Buchung von Grundtarif 1 möglich. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich. Die Kosten für das Mittagessen sind in den monatlichen Kostenbeiträgen nicht enthalten. Diese werden gesondert berechnet.
- (3) In Ausnahmefällen können die Erziehungsberechtigten über die gebuchte Betreuungszeit (Jahresbuchung) hinaus, Betreuungszeiten für einzelne Tage hinzubuchen. Darüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Der Kostenbeitrag beträgt in diesen Fällen 15,00 Euro für den jeweiligen Tag.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so beträgt der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der vorgenannten monatlichen Kostenbeiträge. Ausgenommen ist der Kostenbeitrag für das Mittagessen. Erstes Kind einer Familie, welches den Kindergarten besucht, ist stets das Kind, für das die höchsten Kostenbeiträge fällig werden. Auch die Kinder, für die durch das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren gewährt werden (§ 32 HKJGB) gelten im Sinne der Satzung als Vollzahler.
- (5) Für Windeln und Pflegeutensilien haben die Eltern zu sorgen.
- (6) Die Kosten für Getränke und Bastelmaterial sind in den monatlichen Kostenbeiträgen nicht enthalten und werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres separat in Rechnung gestellt.

§ 3

Befreiung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gemünden (Felda) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderungen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde (Grundtarif 1 oder Grundtarif 2).
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen oder in bar dort einzuzahlen. Eine Zahlung per Einzugsermächtigung ist ebenfalls möglich.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, gesetzliche Feiertage, Betriebsausflug, Fortbildung, Personalversammlung, Personalausfall, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs.2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5
Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe des täglichen Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Kindertagesstätte, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Gemünden (Felda) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Gemünden (Felda), den 19.12.2019

Gemeinde Gemünden (Felda)
Der Gemeindevorstand


Bött
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemünden (Felda), 19.12.2019


Bött
Bürgermeister